

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Nordrhein-Westfalen

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. Vereinte Nationen und Europäische Union

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. Bundesebene

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur):

„Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. Land Nordrhein-Westfalen¹

Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen:

KJFöG § 2 (1): „Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.“

KJFöG § 4: „Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen:

SchulG § 2 (6): „Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen [...].“

SchulG § 2 (7): „Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie

¹ Herzlichen Dank an Frank G. Pohl, Landeskoordinator der NRW-Fachberatungsstelle für Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie, für die hilfreichen Informationen zur rechtlichen Lage in Nordrhein-Westfalen.

vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.“

SchulG § 33 (1): „Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.“

Referenzrahmen Schulqualität Nordrhein-Westfalen:

Der Referenzrahmen Schulqualität bündelt in einem Dokument die vielfältigen Ansprüche an „gute“ Schule und Unterricht und zeigt durch Kriterien und aufschließende Aussagen, was in inhaltlichen Bereichen und Dimensionen Schulqualität ausmacht. Er präsentiert insofern keine neuen Maßstäbe, sondern führt Erkenntnisse aus Forschung und bildungspolitischer Diskussion zusammen.

Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit:

„Kriterium 3.2.1

In allen Bereichen werden Vielfalt und Unterschiedlichkeit geachtet und berücksichtigt.

Aufschließende Aussagen

- Die Schule fördert innerhalb der Schulgemeinschaft ein Verständnis, das Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Normalität anerkennt.
- Die Schule nutzt die Vielfalt an der Schule bei der Gestaltung des Schullebens.
- Die Schule lässt keine Form der Ausgrenzung oder Diskriminierung zu.
- Die Schule fördert die wechselseitige Toleranz unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Kultur, Religion oder Weltanschauung.
- Die Schule fördert die Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen sowie von transsexuellen und intersexuellen Menschen.
- Die Schule entwickelt ein zunehmend weites Inklusionsverständnis, das über das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hinausgeht.
- Die Schule sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Potenzialen möglichst alle schulischen Angebote nutzen können.
- Die Interessen von Jungen und Mädchen werden bei der Gestaltung des Schullebens gleichermaßen berücksichtigt“ (S. 43).

Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen:

Die Richtlinien für die Sexualerziehung gelten verbindlich für alle Schulformen. Der Schwerpunkt der Sexualerziehung liegt in der Sekundarstufe I, wobei die Kinder in der Primarstufe bereits altersangemessen mit den Inhalten vertraut gemacht werden sollen. Die Sekundarstufe II vertieft die Themen der Sekundarstufe I. Sexualerziehung erfolgt fächerübergreifend und in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung:

„Den Richtlinien liegt ein umfassender, ganzheitlich-personaler Begriff menschlicher Sexualität zugrunde. Sexualität ist eine Lebenskraft, die in allen Phasen des menschlichen Lebens körperlich, geistig-seelisch und sozial wirksam wird. Sie ermöglicht nicht nur die Weitergabe von Leben. Sie ist ebenso eine Quelle von Lebensfreude. In der Bindung an andere Menschen gibt sie die Erfahrung von Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe. Sie hat so eine wichtige Funktion bei der Entwicklung der Persönlichkeit und für das seelische Gleichgewicht des Menschen“ (S. 7).

„Eine alters- und entwicklungsgemäße Sexualerziehung soll Schülerinnen und Schülern helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und den anderen gegenüber zu gestalten. [...] Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eine eigene Wertvorstellung zu entwickeln, sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität befähigen und für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisieren“ (S. 7).

Gestaltung von Lernprozessen:

„Sexualität gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. [...] Es ist anzustreben, dass die schulische Sexualerziehung von Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen ausgeht, an deren Fragen anknüpft oder sich an konkreten Erlebnissen und aktuellen Situationen orientiert“ (S. 9).

Rolle der Lehrer_innen in der Sexualerziehung:

„Jugendliche schätzen es deshalb nicht, wenn Erwachsene sich ungebeten in ihre Sprachkultur einmischen oder ihren Sprachstil übernehmen, um Nähe herzustellen. Umso wichtiger ist es, die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler auch auf die Art und Weise zu richten, wie über Sexualität gesprochen wird. Es muss dabei deutlich werden, dass Sprache zur Förderung der zwischenmenschlichen Beziehung, aber auch zur Verunsicherung, Verletzung, Demütigung, Nötigung und psychischen Gewalt genutzt werden kann. Beide Funktionen von Sprache müssen im Unterricht reflektiert werden“ (S. 10).

„Darüber hinaus tragen die Lehrerinnen und Lehrer Verantwortung dafür, dass sich Schülerinnen und Schüler in der Schule in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme begegnen. Sie helfen ihnen, Grenzüberschreitungen zu erkennen und ein geeignetes Verhalten zu lernen“ (S. 11).

Inhalte der Sexualerziehung:

Beziehungen und Sexualität:

„Kinder und Jugendliche lernen im Laufe ihres Lebens verschiedene Beziehungen kennen, z.B. in der Familie, in Freundschaften, in Partnerschaften. Die Sexualerziehung soll die Fähigkeit fördern, tragfähige Beziehungen aufzunehmen und zu gestalten. [...]

Behinderte Schülerinnen und Schüler, vor allem bei körperlicher Beeinträchtigung, haben häufig Ängste vor der Aufnahme sexueller Beziehungen, besonders zu Nichtbehinderten. Schulische Sexualerziehung hat deshalb die Aufgabe, behinderte Schülerinnen und Schüler in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken“ (S. 11 f.).

Geschlechterrollen:

„Rollenerwartungen sind bei der Entwicklung der Sexualität sehr bedeutsam. Wichtig ist auch die Problematisierung der Geschlechterrollen in der Form, wie sie Kinder und Jugendliche unter sich, im Elternhaus oder bei ihren Lehrerinnen und Lehrern erleben“ (S. 12).

Familie und andere Formen des Zusammenlebens:

„Die Thematisierung von Ehe und Familie, die unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, ist Teil der Sexualerziehung. [...] Auch andere Formen des Zusammenlebens müssen im Unterricht thematisiert werden, so dass die gesamte gesellschaftliche Situation in den Blick kommt:

Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, Partnerschaft ohne Kinder, Stieffamilien, Adoptivfamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften sowie Leben im Heim“ (S. 12 f.).

Sexuelle Orientierung und Identität:

„In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sexuellen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität zu reflektieren, die eigene sexuelle Identität zu finden und bewusst dazu zu stehen. In der Sexualwissenschaft besteht Konsens darüber, dass sich menschliche Sexualität auf vielfältige Weise ausdrücken kann. Demnach sind Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität Ausdrucksformen von Sexualität, die, ohne Unterschiede im Wert, zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören. Die Sexualerziehung dient der Ausbildung und Förderung gegenseitiger Akzeptanz unter allen Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen. Sie leistet damit ihren Beitrag zum Abbau der Homosexuellenfeindlichkeit und zur Beseitigung der Diskriminierung von homo-, bi- und transsexuellen Menschen. Für den konfliktreichen Prozess der Suche nach sexueller Orientierung und sexueller Entfaltung brauchen Jugendliche ein Klima, das die Vielfalt sexueller Möglichkeiten achtet“ (S. 13).

Körper und Sexualität:

„Für die Schule ergibt sich deshalb die Notwendigkeit einer fundierten und geordneten Information über die humanbiologischen, medizinischen, hygienischen und sexualwissenschaftlichen Grundlagen. [...]

Eine positive Beziehung zum eigenen Körper ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erleben befriedigender Sexualität. [...]

Selbstbefriedigung begleitet viele Menschen durch ihr gesamtes Leben. Deshalb sollte Selbstbefriedigung angesprochen werden – ggf. in geschlechtshomogenen Gruppen –, auch um

vorhandenen Vorurteilen über körperliche und psychische Folgen der Selbstbefriedigung entgegenzuwirken.

Das Thema „Orgasmus“ ist für Jugendliche besonders interessant. Um das Entstehen von falschen Vorstellungen und Fixierungen zu vermeiden, ist es für Jugendliche hilfreich, zu erfahren, dass der Orgasmus bei Menschen unterschiedlich abläuft und auch von derselben Person keineswegs immer gleich erlebt wird“ (S. 14).

Empfängnisverhütung:

„Bei den Mädchen, besonders aber bei den Jungen, muss die Bereitschaft geweckt und gestärkt werden, die Verhütung ungewollter Schwangerschaften als eine gemeinsame partnerschaftliche Aufgabe auch der Lebens- und Familienplanung anzusehen“ (S. 15).

Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit:

„Reflektiert werden müssen die Lebensperspektiven ungewollter Kinder und ihrer Eltern sowie die medizinischen, ethischen und rechtlichen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs oder die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption und ihre Folgen sowie Möglichkeiten der Unterstützung junger Mütter durch Hilfsinstitutionen. [...]

Neben ungewollter Schwangerschaft besteht auch das Problem ungewollter Kinderlosigkeit. In der Sexualerziehung sollen ihre physischen, psychischen oder umweltbedingten Ursachen aufgegriffen werden“ (S. 15).

Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt:

„Schule muss sich dieser Problematik stellen. Sie kann dies vornehmlich dadurch, dass sie an der Prävention sexuellen Missbrauchs arbeitet. Ein wesentlicher Beitrag zur Prävention ist die Aufklärung über die Tatsache, dass es sexuellen Missbrauch gibt und dass Hilfe möglich ist. Ziel muss es sein, Autonomie und Handlungskompetenz von Mädchen und Jungen zu steigern, ihre Abwehrmöglichkeiten gegenüber sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu entwickeln sowie ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl zu stärken“ (S. 16).

Sexuell übertragbare Krankheiten, Hepatitis B und AIDS:

„Nur durch eine Sexualerziehung, die rechtzeitig, d.h. lange vor der Möglichkeit einer Infektion einsetzt und die über die Infektionswege und Schutzmöglichkeiten (insbesondere die Verwendung von Kondomen) informiert und zu einem selbstbestimmten und verantwortlichen Schutzverhalten motiviert, können Ängste abgebaut und die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten eingedämmt werden“ (S. 17).

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Quellen

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].
- Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].
- Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen. URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%202&ugl_nr=216&val=6645&ver=0&aufgehoben=N&keyword=jugendarbeit&bes_id=6645&typ=Kopf [15.05.16].
- Referenzrahmen Schulqualität NRW. URL: http://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/upload/download/Referenzrahmen_Veroeffentlichung.pdf [15.05.16].
- Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen. URL: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf> [15.05.16].
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&anw_nr=2&gld_nr=%202&ugl_nr=223&val=7345&ver=0&aufgehoben=N&keyword=schulgesetz&bes_id=7345&typ=Kopf [15.05.16].
- United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*